

§ 1 Historische Perspektiven: Das Finanz- und Steuerrecht an der Universität Heidelberg

Hanno Kube
*Ekkehart Reimer**

Institutionen und Institute erschließen wissenschaftliche Felder; ihre Gründung verdankt sich aber Entstehungsbedingungen, unter denen die Ergiebigkeit eines wissenschaftlichen Feldes für Forschung und Lehre im besten Fall notwendige, niemals aber hinreichende Bedingung ist. Die Gründung des Heidelberger Instituts für Finanz- und Steuerrecht im Jahr 1966 beruht auf der Kreuzung zweier Linien – einerseits dem auf die Weimarer Zeit zurückgehenden wissenschaftlichen Bedürfnis nach Erschließung des öffentlichen Finanzrechts, insbesondere des Steuerrechts, für Forschung und Lehre (I.), andererseits der Berufung des aufstrebenden, aber nicht primär finanzrechtlich ausgewiesenen Staatsrechtslehrers *Klaus Vogel* an die Heidelberger Fakultät. Er gibt dem Institut im ersten Jahrzehnt seines Bestehens entscheidende Impulse (II.). Zu ihnen zählt namentlich die stete Zweispurigkeit steuerrechtlicher und staats- sowie verwaltungsrechtlicher Forschung, die sich unter seinem Nachfolger *Reinhard Mußgnug* und unter *Paul Kirchhof*, mit dem das Institutsdirektorium zu einer Doppelspitze wird, fortsetzt und thematisch verbreitert (III.). Dies prägt das Institut in den 1980er und 1990er Jahren (IV.). Das erste Jahrzehnt der 2000er Jahre ist geprägt von großen Impulsen zur Erneuerung des Steuerrechts (V.). Heute rücken daneben die Europäisierung und Internationalisierung des öffentlichen Finanzrechts und insbesondere des Steuerrechts in den Blick der Forschung am Institut (VI.).

* Die Verf. danken Herrn Ref. iur. *Tobias Enneking*, Herrn akad. Mitarb. *Leonhard Kornwachs*, Frau *Susanne Röth*, Herrn akad. Mitarb. *Robert Stendel* und Herrn Ref. iur. *Jan Schmidt* für vorbereitende Recherchen, Frau *Maja Vogel-von Lehe* und Herrn *Dr. Max Vogel* für vielfältige Hilfe und Auskünfte über *Klaus Vogel*. Besonderer Dank gebührt *Paul Kirchhof* und *Reinhard Mußgnug* für die kritische Durchsicht dieses Beitrags.

I. Heidelberg und sein Finanzrecht: Die Zeit vor der Gründung des Instituts

1. Mehr Steuerrecht! Externe Impulse

Im Unterschied zu von Beginn an stärker praktisch-wirtschaftlich ausgerichteten Fakultäten hat sich die Juristische Fakultät der Heidelberger Universität nie primär über ihre praktischen Fächer definiert. Die seit jeher dem öffentlichen Finanzrecht aus spezifisch verwaltungsrechtlicher Perspektive geöffneten preußischen Reformuniversitäten in Bonn (*Erich Kaufmann*, *Albert Hensel*, später auch *Ernst Friesenhahn* und *Werner Flume*¹) oder Münster (*Ottmar Bühler*²) und ebenso die jungen, oft neu gegründeten Fakultäten wie Köln (*Ottmar Bühler* seit 1942) oder die Handelshochschule Berlin (*Herbert Dorn*³) haben bereits in den 1920er Jahren oder jedenfalls während des Dritten Reiches dem Steuerrecht besonderen

¹ *Rainer Hüttemann/Christian Waldhoff*, Steuerrecht in Forschung und akademischem Unterricht an der Universität Bonn, in: dies. (Hrsg.), Steuerrecht an der Universität Bonn (2008), S. 1 ff.

² *Ottmar Bühler* (1884-1965), 1919-1922 zunächst Extraordinarius in Münster, dann 1922/23 Ordinarius in Halle, 1923 Rückkehr nach Münster und Gründung eines eigenen Seminars (später: Instituts) für Steuerrecht. 1942 Wechsel nach Köln, seither Doyen des akademischen Steuerrechts in Deutschland. 1952 Emeritierung. Zu ihm *Dieter Birk*, *Ottmar Bühler* (1884-1965) – sein Einfluss auf die Entwicklung der Steuerrechtswissenschaft in Münster und Köln, in: *StuW* 2013, 280; *ders.*, Das Steuerrecht in Münster: *Ottmar Bühler* (1884-1965), in: *Hoeren* (Hrsg.), *Münsteraner Juraprofessoren* (2014), S. 130 ff.; *Ekkehart Reimer*, *Ottmar Bühler* (1884-1965), in: *Häberle/Kilian/Wolff* (Hrsg.), *Staatsrechtslehrer des 20. Jahrhunderts* (2015), S. 272 ff.; *Simon Kempny/Henning Tappe*, *Ottmar Bühler: Meine Stellung zum Nationalsozialismus*, in: *StuW* 2009, 376.

³ *Herbert Dorn* (1887-1957), 1919-1931 Mitarbeiter von *Johannes Popitz* im Reichsfinanzministerium, Honorarprofessor an der Handelshochschule Berlin, 1931-1934 zweiter Präsident des Reichsfinanzhofes, seit 1939 Exil, Research Professor of Economics in Delaware. Zu ihm *Christoph Bräunig*, *Herbert Dorn* (1887-1957). Pionier und Wegbereiter im Internationalen Steuerrecht (2016); ferner *Ludwig Heßdörfer*, Nachruf für Dr. Herbert Dorn, *StuW* 1957 I, Sp. 633 ff.; *Ludwig Falk*, Die Bedeutung von Herbert Dorn, *FR* 1967, 305 ff.; *Franz Klein*, Zur Erinnerung an Herbert Dorn, *StuW* 1987, 97 f.; *Alfons Pausch*, Herbert Dorn. Wegbereiter des internationalen Steuerrechts, in: *Pausch*, *Persönlichkeiten der Steuereultur* (1992), S. 104 ff.; *Ekkehart Reimer*, Der ungeliebte Präsident. Herbert Dorn an der Spitze des Reichsfinanzhofes (1931-1934), in: *Steuerrecht im Rechtsstaat*. FS Spindler (2011), S. 507 ff.

Raum in Forschung und Lehre eingeräumt. Dagegen zeichnet sich die Heidelberger Fakultät im Öffentlichen Recht – kompakt und verfassungsbezogen – durch die staats- und verwaltungsrechtliche Grundlagenforschung aus, die sich mit den Gelehrtennamen der beiden *Jellineks*, von *Gerhard Anschütz* und *Richard Thoma*, später mit *Carl Bilfinger*, *Herbert Krüger*, *Ernst Forsthoff* und *Hans Schneider* verbindet. Wer in der Zwischenkriegszeit Steuerrecht hören will, findet in der engeren Fakultät zunächst keinen Vertreter des Faches.

Bedarf daran besteht indes von Anfang an⁴: *Alfred Weber* wendet sich bereits 1919/20 an den Reichsminister der Finanzen und erhebt die Forderung, dass zum Ausbau der Finanzwissenschaften das Steuerrecht verstärkt gelehrt werden solle⁵. Seine Eingabe atmet den Geist der Zeit: Angesichts der Gefahr allgemeiner Bildungsverluste müssten die Hochschulen als Träger der gefährdeten geistigen Tradition gestärkt werden. Wegen des zunehmenden Zusammenwachsens von Staat und Wirtschaft dürfe auch die Ausbildung der Beamten nicht vernachlässigt werden. Deshalb forderte *Weber* mehr zentralstaatlichen Einfluss, nicht ohne zugleich auf die Finanzierungsverantwortung des Reiches hinzuweisen. Das Reichsfinanzministerium leitet das Petitum an das badische Kultusministerium weiter und regt den Ausbau des Unterrichts im Finanz- und Steuerrecht, eventuell unter Schaffung einer zusätzlichen Lehrstelle, an.

Parallel gibt es in Heidelberg offenbar konzertierte Bemühungen um eine Stärkung von Finanzwissenschaft und Steuerrecht. Prodekan *Anschütz* teilt am 7. August 1920 eine „Neuordnung der Lehre der Finanzwissenschaften und des Steuerrechts“ mit; für das Wintersemester 1920/21 habe Professor Dr. *Dochow* eine einstündige Vorlesung über Finanz- und Steuerrecht angekündigt.

⁴ Zeitgenössische Reflektion bei *Ludwig Waldecker*, Finanz- und Steuerrecht als juristische Disziplin, in: *FinArch* 34 (1917), S. 155 ff.; *dems.*, Fragen des steuerrechtlichen Unterrichts an den Universitäten, in: *DStZ* 1920/21, S. 279 ff.; *Albert Hensel*, Welche Funktion hat das Finanz- und Steuerrecht im wissenschaftlichen Unterricht zu erfüllen? in: *VjSchrStuFR* 2 (1928), S. 1 ff. = *Hüttemann/Waldhoff* (Hrsg.), *Steuerrecht an der Universität Bonn* (2008), S. 95 ff.

⁵ *UArch Heidelberg*, HII, 537: Jur. Fakultät (1920).

2. Ein Anfang: Carl Hermann Franz Dochow

Der 1907 in Heidelberg habilitierte *Carl Hermann Franz Dochow* (1875-1932)⁶ hatte zuvor bereits praxisnahe Veranstaltungen angeboten – so im vorangegangenen Wintersemester 1919/20 ein Kolloquium über wirtschaftsrechtliche Tagesfragen, im Sommersemester 1920 eine Veranstaltung „Finanzgesetzgebung“. Die finanz- und steuerrechtliche Vorlesung wurde durch Übungen zum Finanz- und Wirtschaftsrecht ergänzt.

Doch schon nach dem Wintersemester 1920/21 verliert sich die Spur des finanz- und steuerrechtlichen Engagements *Dochows* wieder. Ob eine von „N.N.“ angebotene Vorlesung „Einführung in das Reichsfinanzrecht“ im Sommersemester 1921 zustande kam, ist unklar. Die große Entschlossenheit der Fakultät, die Lücke in der steuerrechtlichen Lehre rasch zu füllen, wird aber an der schnellen Neuvergabe und Vermehrung einschlägiger Veranstaltungen deutlich.

3. Exzellenz und Internationalität: Karl Geiler

Mit dem Wintersemester 1921/22 taucht ein neuer Name auf, der nun für ein besonderes Maß an Qualität und Kontinuität in der steuerrechtlichen Ausbildung steht: *Karl Geiler* (1878-1953)⁷. Als exzellentem Juristen (dem jahrgangsbesten im badischen Referendarexamen), Heidelberger Doktor⁸

⁶ *Dochow* war zwischenzeitlich Lehrstuhlvertreter für Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der TH Karlsruhe, seit 1914 Bibliothekar des Juristischen Seminars, seit 1915 Extraordinarius in Heidelberg und seit 1920 zudem nebenamtlicher Dozent an der Mannheimer Handelshochschule: *Dagmar Drüll*, in: *Heidelberger Gelehrtenlexikon 1803-1932* (1986), S. 50; und *Klaus-Peter Schroeder*, „Eine Universität für Juristen und von Juristen“. *Die Heidelberger Juristische Fakultät im 19. und 20. Jahrhundert* (2010), S. 354 f.; ferner *Michael Stolleis*, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 3 (1999), S. 275.

⁷ Zu ihm *Klaus-Peter Schroeder*, „Eine Universität für Juristen und von Juristen“. *Die Heidelberger Juristische Fakultät im 19. und 20. Jahrhundert* (2010), S. 594 ff.; *Dagmar Drüll*, in: *Heidelberger Gelehrtenlexikon 1803-1932* (1986), S. 81; sowie Eintrag „Geiler, Karl“, Internet: *Munzinger Online/Personen - Internationales Biographisches Archiv*, URL: <http://www.munzinger.de/document/00000000012> (20.07.2016).

⁸ *Karl Geiler*, *Das Anwendungsgebiet des Handelsrechts und die güterrechtliche Stellung der Handelsfrau* (zwei Beiträge zu den allgemeinen Lehren des Handelsrechts) (1910).

und erfolgreichem Anwalt war ihm das Rechtsgebiet als Teil des Wirtschaftsrechts vertraut. Seit der Gründung der Mannheimer Handelshochschule 1907 hatte *Geiler* dort bereits gelehrt, seit 1919 als Professor. Auf ihn aufmerksam geworden, habilitiert ihn die Heidelberger Fakultät 1921 auf der Grundlage seiner bisherigen Publikationen und ernannt ihn zum außerplanmäßigen Professor



Karl Geiler (1878-1953)

für Finanz- und Wirtschaftsrecht⁹. Im Wintersemester 1921/22 liest *Geiler* „Gesellschaftsformen und Steuerrecht“; parallel bietet ein Dr. *Roth* – wie auch in den nachfolgenden Semestern – Übungen im Einkommensteuerrecht und im Erbschaftsteuerrecht an. Im darauf folgenden Sommersemester bietet *Geiler* erstmals eine Vorlesung „Allgemeines Steuerrecht“ an, die sich nun jährlich wiederholt. In den Wintersemestern liest *Geiler* „Steuerrecht: Besonderer Teil“ und legt dabei besondere Akzente auf die Einkommens- und Vermögensbesteuerung (WS 1922/23) bzw. auf die Steuerbilanz (WS 1923/24).

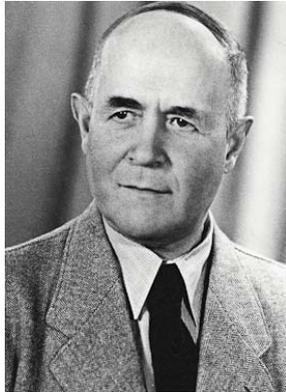
1929 trägt die Fakultät *Geiler* ein Ordinariat an, das dieser aber – weil er den Anwaltsberuf nicht aufgeben will – noch ausschlägt; immerhin bleibt er der Universität zunächst als Honorarprofessor verbunden. Im Sommersemester 1934 bietet *Geiler* letztmals die „Grundzüge des Steuerrechts“ an; dann folgt eine Zeit der Drangsalierungen, denen er wegen der jüdischen Herkunft seiner Ehefrau, der Partnerschaft mit dem jüdischen Anwalt *Anton Lindeck* und der eigenen unbeugsamen Haltung ausgesetzt ist.

Im Oktober 1945 wird der parteilose *Geiler*, schon 67jährig, Ministerpräsident von Groß-Hessen. In sein Allparteienkabinett der Fachleute beruft er unter anderem *Franz Böhm* und *Georg August Zinn*. Seine 15 monatige Amtszeit umfasst so zentrale Ereignisse wie die ersten freien Kommunalwahlen nach dem Krieg, die Verabschiedung der hessischen Verfassung von 1946 und zeitgleich die ersten Landtagswahlen. Als anschließend die Parteien die Besetzung der höchsten Ämter beanspruchen, kehrt *Geiler*

⁹ *Walter Mühlhausen*, Karl Geiler und die Universität Heidelberg 1920-1953. Zur Biographie des ersten Ministerpräsidenten nach dem Krieg, in: Nassauische Annalen 110 (1999), S. 315 ff.; *ders.*, in: Heidenreich/Mühlhausen (Hrsg.), Einheit und Freiheit: Hessische Persönlichkeiten und der Weg zur Bundesrepublik Deutschland (2000), S. 203 ff. (204).

nach Heidelberg zurück. Nun ist er zur Übernahme eines Ordinariats bereit. Im Juni 1947 wird er ordentlicher Professor für Internationales Recht und übernimmt für das akademische Jahr 1947/48 sogleich das Amt des Rektors der Ruperto Carola.

4. Hilfe aus dem Kernfach: Walter Jellinek



Walter Jellinek (1885-1955)

Der von *Geiler* repräsentierte zivilrechtliche Zugang zum Steuerrecht blieb nicht der einzige. Ab dem akademischen Jahr 1929/30 liest der 1929 aus Kiel in das ihm aus der eigenen Kindheit und Jugend bestens bekannte Heidelberg heimgekehrte *Walter Jellinek* alljährlich bis 1934/35 in jedem Wintersemester „Grundzüge des Reichsfinanzrechts“¹⁰ – eine Vorlesung, die er in Kiel bereits gehalten hatte¹¹ und in der sich *Jellineks* aktives, auch in seinen Publikationen¹² sichtbares Interesse an der Finanzpolitik *Heinrich Brünnings* niederschlug¹³.

5. Niedergang der steuerrechtlichen Lehre im Nationalsozialismus

Nahezu zeitgleich mit dem Ende der steuerrechtlichen Lehrtätigkeit *Geilers* im Sommer 1934 endet 1935 auch die finanzrechtliche Vorlesung *Walter Jellineks*, der 1935 aus dem Amt gedrängt wird¹⁴. Dieses Jahr markiert da-

¹⁰ Vorlesungsverzeichnisse der Universität Heidelberg 1929 ff. Zu *Walter Jellineks* Berufung nach Heidelberg *Klaus Kempter*, *Die Jellineks 1820-1955* (1998), S. 459 ff.; und *Klaus-Peter Schroeder*, „Eine Universität für Juristen und von Juristen“. *Die Heidelberger Juristische Fakultät im 19. und 20. Jahrhundert* (2010), S. 465 f.

¹¹ Vorlesungsverzeichnisse der Universität Kiel für die Wintersemester 1921/22, 1922/23, 1923/24.

¹² Etwa *Walter Jellinek*, Gehaltskürzung oder Gehaltssonderbesteuerung?, *Vossische Zeitung* v. 31.10.1930 (nach *Kempter*, oben Fn. 10, S. 462).

¹³ *Klaus Kempter*, *Die Jellineks 1820-1955* (1998), S. 462.

¹⁴ Statt aller *Klaus Kempter*, *Die Jellineks 1820-1955* (1998), S. 476 ff.

mit für Heidelberg – wie vielerorts¹⁵ – das Ende der ausdifferenzierten Lehre eines rechtsstaatlichen Steuerrechts¹⁶.

Ebenfalls 1935 verabschiedet die gleichgeschaltete Fakultät eine neue Studienordnung. Nun zerfällt die juristische Ausbildung in zehn Module¹⁷; als (kleines) Teilgebiet des Moduls „Staat“ taucht nur noch eine einstündige Vorlesung „Finanzrecht“ auf. Sie obliegt ab dem Wintersemester 1936/37 dem Völkerrechtler *Carl Bilfinger*¹⁸. 1939 erkennt die Universität Heidelberg *Karl Geiler* gegen die Empfehlung der Juristischen Fakultät¹⁹ die Honorarprofessur und die Venia ab. Mit der kriegsbedingten Umstellung des Vorlesungsbetriebs auf Trimester im Jahr 1940 benennt *Bilfinger* seine Veranstaltung in „Finanz- und Steuerrecht“ um und liest sie unter diesem Titel bis zum Wintersemester 1943/44; dann verlässt er Heidelberg für einige Jahre in Richtung Berlin.

6. Tastender Wiederaufbau: Das Steuerrecht 1945-1965

Nur langsam kommt die steuerrechtliche Lehre nach dem Krieg und der allgemeinen Wiedereröffnung der Universität im Januar 1946 wieder in

¹⁵ *Michael Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 3 (1999), S. 226.

¹⁶ Breitenanalyse bei *Dorothee Mußgnug*, Die Universität Heidelberg zu Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft, in: *Semper Apertus. Sechshundert Jahre Universität Heidelberg 1386-1986* (1985), Bd. III, S. 464 ff.

¹⁷ Geschichte – Volk – Stände – Staat – Rechtsverkehr – Rechtsschutz – Außerstaatliches Recht – Ausländisches Recht – Rechtsphilosophie – Wirtschaftswissenschaft für Juristen (vgl. das Vorlesungsverzeichnis der Universität Heidelberg für das Sommersemester 1935).

¹⁸ *Bilfinger* (1879-1958) gehört zu der Gruppe bereits in Weimar zu hohem Ansehen gelangter Staatsrechtslehrer, deren Aufstieg sich im Nationalsozialismus bruchlos fortsetzte. Aus Halle/S. kommend, lehrte er von 1935 bis 1944 an der Heidelberger Fakultät; von 1939 bis 1943 war er auch Prorektor der Universität. 1943 wurde *Bilfinger* Direktor des Berliner Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1949 Gründungsdirektor des gleichnamigen Heidelberger Max-Planck-Instituts. Zu ihm m.w.N. *Dagmar Drüll*, in: *Heidelberger Gelehrtenlexikon 1933-1986* (1986), S. 113 f.

¹⁹ Die in den Vorlesungsverzeichnissen für das Sommersemester 1939 unvermittelt wieder angekündigten Veranstaltungen „Steuer und Wirtschaft“ (*Karl Geiler*) und „Einführung in das Steuerrecht“ (N.N.; im Wintersemester 1939/40 von Oberregierungsrat *Süffert* angeboten) passen nicht in dieses Bild. Die Ankündigungen könnten dem Versuch der Fakultät geschuldet sein, durch die Betonung des von *Geiler* vertretenen Faches seine Entfernung aus dem Lehrkörper zu verhindern.

Gang. Im Wintersemester 1946/47 und ebenso im Sommersemester 1947 wird als Dozent der Vorlesung „Steuerrecht“ an der Juristischen Fakultät nur „N.N.“ angeführt; ob die Veranstaltung überhaupt stattgefunden hat, ist unklar.

Im Jahr 1948 macht die Fakultät den Berliner Völkerrechtler *Adolf Schüle* zum Honorarprofessor. *Schüle*, der während des Krieges Erfahrung als Syndikusanwalt gesammelt hat und 1945 Hauptgeschäftsführer der IHK Mannheim geworden ist²⁰, bietet nun – bis zu seinem Weggang auf ein Ordinariat in Tübingen 1954 – einmal jährlich eine zweistündige Veranstaltung zum Steuerrecht an. Eine Episode bleiben zwei von *Johannes Bärman* angebotene Seminare „Unternehmen und Steuern“ in den Wintersemestern 1952/53 und 1953/54. Ebenfalls wenig nachhaltig wirkt ein Lehrbeauftragter *Dr. Dallinger*, der – erstmals im Sommersemester 1953, letztmals im Sommersemester 1955 – wechselnde Veranstaltungen zum Besonderen Steuerrecht anbietet²¹. Möglicherweise fehlte diesen beiden Dozenten nach dem Abschied *Schüles* aus Heidelberg die Bezugsperson in der Fakultät.

Die Lücke füllt ab dem Sommersemester 1956 *Hans Schneider*, der eine anfangs drei-, ab dem Sommersemester 1957 nur noch zweistündige Vorlesung „Finanz- und Steuerrecht“²² konzipiert. Bis zum Wintersemester 1965/66 hält *Schneider* diese Veranstaltung zunächst in jedem zweiten, später in jedem dritten Semester.

²⁰ Zu *Schüle* (1901-1967) *Otto Bachof*, *Adolf Schüle* †, in: DÖV 1967, S. 416 f.

²¹ Sommer 1953: Steuerliche Bedeutung des Lastenausgleichs; Winter 1953/54: Die Abgabenordnung als steuerliches Grundgesetz; Sommer 1954: Steuerstraf- und Steuerbeitragsrecht; Winter 1954/55: Die Verkehrssteuern; Sommer 1955: Die Rechtsmittel im Steuerrecht.

²² Später teilweise auch: „Grundzüge des Finanz- und Steuerrechts“.

II. Institutsgründung und erste Dekade

1. Berufung Klaus Vogels nach Heidelberg

Mit der Erweiterung der Juristischen Fakultät um zusätzliche Professuren in den 1960er Jahren bietet sich die Möglichkeit stärkerer Spezialisierung. Allerdings spricht wenig dafür, dass die Fakultät diese Spezialisierung bewusst gesucht oder sich gar aktiv um einen Steuerrechtler bemüht hätte. Für den neuen „Lehrstuhl für Öffentliches Recht“, der 1965 zunächst ohne weitere Fokussierung ausgeschrieben wird, nimmt die Fakultät, die offenbar eher einen jungen als einen spezifisch auf ein Teilgebiet ausgerichteten Staatsrechtslehrer gewinnen will, auch Kandidaten in den Blick, die keine spezifische Expertise im Finanzrecht mitbringen. Am 25. Mai 1965 verabschiedet der Senat eine Liste, die an erster Stelle den Nürnberger Extraordinarius *Klaus Vogel*, an zweiter Stelle *pari passu* die Privatdozenten *Wilhelm Henke* (Göttingen) und *Roman Herzog* (München) ausweist²³. *Vogel* ist zwar durch seinen Lehrer *Gerhard Wacke* vereinzelt mit finanzrechtlichen Fragen in Berührung gekommen²⁴; *Vogels* Qualifikationsschriften und auch sein bisheriges Œuvre betreffen aber primär Fragen von Theorie und Dogmatik des Verwaltungsrechts²⁵ und der internationalen Bezüge öffentlich-rechtlicher Normen²⁶. Aus der Hamburger Assistentenzeit bringt er herausragende Erfolge in der Lehre, namentlich eine – auch wirtschaftlich erfolgreiche – Examensvorbereitung mit.



Klaus Vogel (1930-2007)

²³ UArch HD, Senatsprotokolle, Senatsprotokoll vom 25. Mai 1965, S. 50 f.

²⁴ Zu diesem: *Klaus Vogel*, Gerhard Wacke zum 70. Geburtstag, in: AöR 97 (1972), 418 ff.; *ders.*, Gerhard Wacke. NJW 1976, 612; und *Michael Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 3 (1999), S. 377 f. mit Fn. 134 f.

²⁵ *Klaus Vogel*, Öffentliche Wirtschaftseinheiten in privater Hand. Eine verwaltungsrechtliche Untersuchung. Diss. jur. Hamburg (1959).

²⁶ *Klaus Vogel*, Die Verfassungsentscheidung des Grundgesetzes für eine internationale Zusammenarbeit [Hamburger Antrittsvorlesung] (1964); *ders.*, Der räumliche Anwendungsbereich der Verwaltungsrechtsnorm. Eine Untersuchung über die Grundfragen des sog. Internationalen Verwaltungs- und Steuerrechts [Habilitationsschrift] (1965).

An der wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Nürnberger Fakultät hat *Klaus Vogel* in den Jahren 1963-1965 die rudimentären Ansatzpunkte für steuerrechtliche Forschung und Lehre genutzt und ausgebaut. Hier entstehen vor allem Arbeiten mit verwaltungsrechtlichem Bezug²⁷, allen voran sein Würzburger Staatsrechtslehrerreferat „Gesetzgeber und Verwaltung“ (1965)²⁸ und kurz darauf ein Juristentagsgutachten²⁹, die *Vogel* schnell in den kleinen Kreis akademischer Steuerrechtslehrer aufsteigen lassen und mit denen er sich nun der Heidelberger Fakultät präsentiert. Mit *Vogel* findet *Hans Schneider* den passenden Nachfolger für seine Vorlesung zum Finanz- und Steuerrecht; *Vogel* kann seinerseits auf der Grundlage seines sehr sichtbaren Wirkens und seiner besonderen steuerrechtlichen Kompetenz in den Verhandlungen mit Rektor und Ministerium ein eigenes Institut für Steuerrecht erbitten.

Diese Bitte wird ihm gewährt. Unter dem 15. März 1966 beantragt der Dekan der Juristischen Fakultät auf dem Dienstweg bei dem Stuttgarter Kultusministerium die Errichtung des Instituts:

„Herr Prof. Klaus Vogel aus Erlangen-Nürnberg hat den an ihn ergangenen Ruf auf den Lehrstuhl für öffentliches Recht, insbesondere Steuerrecht an der Juristischen Fakultät angenommen.

Er hat mit dem Kultusministerium die Errichtung eines Instituts für "deutsches und internationales Steuerrecht" an der Universität Heidelberg abgesprochen, dessen Direktor er werden soll. Personal- und Sachkosten, die über die Herrn Prof. Vogel für den Lehrstuhl bewilligten Mittel hinausgehen, entstehen dadurch nicht; die Prof. Vogel bewil-

²⁷ *Klaus Vogel*, Zur Verantwortlichkeit leitender Organwalter. Über einen ungeschriebenen Rechtsgedanken des Öffentlichen Rechts, in: Hamburger FS für Friedrich Schack (1966), S. 183 ff.; mit primär didaktischem Charakter auch *ders.*, Die verwaltungsrechtliche Hausarbeit (1965). *Vogels* steuerrechtliche Forschung dieser Jahre konzentriert sich auf die Monographie „Die Rechtswirkungen der Unternehmereinheit. Zur Haftung der Gliedgesellschaften für Steuerschulden ‚der Unternehmereinheit‘“ (1966).

²⁸ VVDStRL 24 (1966), S. 125-182. Den Zweitbericht erstattete *Roman Herzog*.

²⁹ *Klaus Vogel*, Empfiehlt sich eine Anpassung der Vorschriften über Berichtigung und Änderung von Steuerbescheiden an das Allgemeine Verwaltungsrecht und welche sonstigen Reformen sind auf diesem Gebiet in Betracht zu ziehen? Verhandlungen des 46. Deutschen Juristentages, Bd. I/5 (1966).

ligten Mittel sollen, insbesondere aus verwaltungstechnischen Gründen, möglichst auch Mittel des Lehrstuhls bleiben. Das Institut soll im Gebäude des Juristischen Seminars untergebracht werden, so daß auch keine Baukosten aufzuwenden sind.

Die Errichtung des Instituts ist, vor allem im Hinblick auf die besonderen Belange und Gegebenheiten des deutschen und internationalen Steuerrechts, ebenso sinnvoll wie notwendig.

Die Juristische Fakultät ist mit der Errichtung des Instituts einverstanden und beantragt sie hiermit.“

Die ursprüngliche Bezeichnung als „Institut für deutsches und internationales Steuerrecht“ ist historisch bedingt. Die Ausrichtung auf das Steuerrecht ermöglicht eine gute Erstausrüstung und erweist sich auch mit Blick auf die Lehre als sinnvoll. Der Lehrstuhl *Vogel*, der von Anfang an in den Räumen des Westtrakts des Juristischen Seminars (Friedrich-Ebert-Anlage 6, 2. OG) untergebracht ist³⁰, verfügt von Beginn an über umfangreiche, auch englischsprachige Literatur, eine elektrische Schreibmaschine und bald sogar einen Lochkartenrechner. Immer wieder ringt *Vogel* in den frühen Jahren mit Rektorat und Ministerium um die Sicherung und den Ausbau der dem Institut zustehenden Mittel³¹. Im Frühjahr 1970 teilt er dem Rektorat mit, dass die Loseblattwerke, deren Nachsortieren 1966 „im wesentlichen noch nebenher miterledigt werden“ konnte, inzwischen gut ein Drittel des deutschen und ausländischen Kommentarschrifttums und der Rechtsprechungssammlungen ausmachen:

„Die bibliothekstechnische Mehrbelastung gebietet daher unabweislich, daß bei Titel 104 d schon für das Jahr 1970 [Mittel] für eine ungeprüfte Hilfskraft (12 x DM 206,-) zusätzlich ausgewiesen werden“³².

³⁰ Zu diesem Gebäude und seiner Geschichte *Barbara Auer*, Die Gebäudegruppe Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, in: *Semper Apertus. Sechshundert Jahre Universität Heidelberg 1386-1986* (1985), Bd. V, S. 377 ff.

³¹ Etwa UArch HD, Schreiben von Klaus Vogel an das Rektorat vom 11.07.1969, S. 2.

³² UArch HD, Schreiben von Klaus Vogel an das Rektorat vom 20.04.1970, S. 2.

2. Finanzverfassungsrecht, Steuerverfassungsrecht

Nahezu von Anfang an zeigt sich, dass die im Namen des jungen Instituts angelegte Fokussierung auf das Steuerrecht zu kurz greift und nur *pars pro toto* steht. In modifizierter Übernahme der *Schneiderschen* Tradition liest



Das Dienstzimmer Klaus Vogels (1970er Jahre)

Vogel bereits im Wintersemester 1966/67 „Finanz- und Steuerrecht – Grundlagen“. Auch in der Forschung kann von einer Fokussierung auf das Steuerrecht keine Rede sein: Der kurz nach der Gründung des Instituts erkennbare Impuls der Bonner Großen Koalition zu der 1968/69 verab-

schiedeten umfassenden Reform der bundesstaatlichen Finanzverfassung schlägt sich bereits in den ersten Heidelberger Jahren *Klaus Vogel* in der wissenschaftlichen Arbeit des Instituts nieder.

Spätestens damit weitet sich die wissenschaftliche Aufmerksamkeit über das Steuerrecht hinaus auf dessen verfassungsrechtliche Grundlagen und das öffentliche Finanzrecht insgesamt aus. Exemplarisch für die finanzverfassungsrechtliche Forschung dieser Jahre stehen die Großkommentierungen in dem bald von *Vogel* mitherausgegebenen Bonner Kommentar zum Grundgesetz³³ und damit verbundene Einzelanalysen³⁴. Hinzu tritt die Beschäftigung mit dem Einfluss der Grundrechte auf das Steuerrecht. 1974/75 vertritt *Vogel*, der zu dieser Zeit Mitglied des Vorstands der Ver-

³³ Kommentierungen des X. Grundgesetzabschnitts (Das Finanzwesen), in: Kommentar zum Bonner Grundgesetz (Bonner Kommentar). Vorbemerkungen, Art. 104 a bis 109, Art. 114 und 115. Zweitbearbeitung durch *Klaus Vogel*, gemeinsam mit *Paul Kirchhof*, *Manfred Wachenhausen*, *Hannfried Walter* und *Markus Wiebel* (1971 ff.).

³⁴ Etwa *Klaus Vogel*, Das Verbot „gleichartiger“ örtlicher Verbrauch- und Aufwandsteuern in Art. 105 Abs. 2a GG, in: Steuerlast und Unternehmungspolitik. Kuno Barth zum fünfundsiebzigsten Geburtstag (1971), S. 169 ff.

einigung der deutschen Staatsrechtslehrer ist, vor dem Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde für eine sachgerechte Familienbesteuerung³⁵. *Vogel* ist aber auch an Vorbereitung und Gründung der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft beteiligt³⁶.

3. Internationalität

Die in der Habilitationsschrift zum räumlichen Anwendungsbereich der Verwaltungsrechtsnorm angelegte Außenbetrachtung legt aber auch für das i.e.S. steuerrechtliche Werk *Vogels* von Anfang an die Mitberücksichtigung auslands- und völkerrechtlicher Entwicklungen nahe, die auch in der von *Vogel* gewählten Bezeichnung des Instituts zum Ausdruck kommt.

Die Hinwendung zu Rechtsentwicklungen im Ausland manifestiert sich in zahlreichen Veröffentlichungen in in- und ausländischen Zeitschriften. Deutlich wird das Interesse *Vogels* an auslandsrechtlichen Entwicklungen auch durch seine Präsenz auf ausländischen Foren und Tagungen. Immer wieder reist er zu den Kongressen der *International Fiscal Association* (IFA) und macht sich auf diese Weise einen Namen über die Grenzen Deutschlands hinaus. Für die Weltkongresse der Jahre 1968 und 1976 verfasst er die deutschen Landesberichte; 1976 nimmt er die ihm angetragene ehrenvolle Mitgliedschaft im *Instituto Brasileiro de Direito Tributario* an.

In der akademischen Lehre spielt das Internationale Steuerrecht dagegen (noch) keine große Rolle. Als das Stuttgarter Ministerium im Juni 1969 auf Veranlassung der Kultusministerkonferenz „wegen Lehrstuhl für Internationales Steuerrecht“ bei den Landesuniversitäten anfragt, „welche Bedeutung das Gebiet des internationalen Steuerrechts an den Universitäten“ hat³⁷, entwirft *Vogel* im Auftrag des Akademischen Rektorats die Antwort. Er stellt die Bedeutung des Instituts deutlich heraus, konzidiert aber, dass

³⁵ Dazu auch *Klaus Vogel*, Zum Fortfall der Kinderfreibeträge bei der Einkommensteuer. Der neue „Familienlastenausgleich“ und seine Verfassungsmäßigkeit, in: NJW 1974, S. 2105 ff.; *ders.*, Berücksichtigung von Unterhaltspflichten im Einkommensteuerrecht – Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23.11.1976 und die Zukunft der Familienbesteuerung, in: DStR 1977, S. 31 ff.

³⁶ Schriftverkehr zur Gründung einer neuen „Gesellschaft für das dt. Steuerrecht“ im Nachlass *Klaus Vogel*, Familienarchiv Vogel, Bestand K-1-20 (1039).

³⁷ Kultusministerium Baden-Württemberg, H 1012/291 v. 24.06.1969, UArch HD

es keine eigenständigen Vorlesungen über Internationales Steuerrecht gebe,

“da das Interesse der juristischen Studenten an einer so spezialisierten Materie erfahrungsgemäß gering ist. Das Internationale Steuerrecht wird jedoch in der allgemeinen Vorlesung "Finanz- und Steuerrecht" mit berücksichtigt, darüber hinaus im Rahmen des Seminars und durch die Betreuung einschlägiger Dissertationen.“³⁸

4. Staats- und verwaltungsrechtliche Forschung der frühen Jahre

Charakteristisch ist aber zugleich von Beginn an die gleichmäßige parallele Beschäftigung *Vogels* und der Institutsmitarbeiter auch mit staats- und verwaltungsrechtlichen Fragen außerhalb des öffentlichen Finanzrechts. Von *Gerhard Wacke* übernimmt *Vogel* – gemeinsam mit dem einige Jahre jüngeren *Wolfgang Martens*, dem *Vogel* seit der gemeinsamen Assistentenzeit eng verbunden ist³⁹ – das 1927 von *Bill Drews* begründete Lehrbuch zum Polizeirecht, von dessen (damals noch zweibändiger) achter Auflage der erste, knapp 600seitige Band in Heidelberg entsteht⁴⁰. Dieses Flaggschiff polizeirechtlicher Dogmatik, das 1986 eine neunte (und letzte) Auflage erfährt⁴¹, wirkt über die Jahrtausendwende hinweg als das führende Großlehrbuch zum Polizeirecht fort.

In den ersten Jahren nach Institutsgründung entstehen in Heidelberg daneben so unterschiedliche Werke wie eine Arbeit über die Kompetenzen

³⁸ UArch HD, Schreiben von Klaus Vogel an das Rektorat vom 11.07.1969, S. 2. Zur Übersicht über die in diesen Jahren unter seiner Betreuung angefertigten Dissertationen siehe unten S. 273 ff.

³⁹ Eindrucksvoll *Vogels* kurzer Nachruf auf *Martens* im Vorwort des *Drews/Wacke/Vogel/Martens*, *Gefahrenabwehr*. 9. Aufl. (1986), S. V. Zu *Martens* auch *Hans-Uwe Erichsen*, *Wolfgang Martens zum Gedächtnis*, in: *Selmer/von Münch*, *Gedächtnisschrift für Wolfgang Martens* (1987), S. 5 ff.

⁴⁰ *Drews/Wacke/Vogel/Martens*, *Gefahrenabwehr*. 8. Aufl. (1975), Bd. 1: Organisationsrecht, polizeiliches Handeln, Rechtsschutz und Ausgleichsansprüche.

⁴¹ *Drews/Wacke/Vogel/Martens* (oben Fn. 39), einbändig.

der Rechnungshöfe⁴², ein Entwurf für ein neues Versammlungsgesetz⁴³ oder eine historische Untersuchung zum Polizeirecht, die Teil der 1972 erschienenen Festschrift für *Gerhard Wacke* wird, die *Vogel* gemeinsam mit *Klaus Tipke* herausgibt⁴⁴.

Nachdem Lehrstuhl und Institut, die faktisch in eins fallen, aufgebaut und wohlbestallt sind, übernimmt *Vogel* im Jahr 1970 zusätzlich das Nebenamt eines Richters am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, das er bis zu seinem Ausscheiden aus den Diensten des Landes im Jahr 1977 beibehält. Zugleich nimmt seine Präsenz in der Staatsrechtslehrervereinigung zu, deren Vorstand er – gemeinsam mit *Hans Peter Ipsen* (Vorsitzender) und *Fritz Ossenbühl* – erstmals in den Jahren 1974/75, später (1990/91) – nun gemeinsam mit *Volkmar Götz* und *Hans-Jürgen Papier* – auch als Vorsitzender angehört.

5. Unruhe in Heidelberg

Doch auch in Heidelberg verlangen Fakultät und Universität *Vogel* viel ab. *Klaus Vogel* beginnt seine Heidelberger Zeit als ein den Studenten zugewandter, für Reformen offener junger Ordinarius. Mit Anspruch, Elan und Reflexionsvermögen engagiert er sich in der Lehre. Von dem jungen Institut gehen in den ersten Jahren starke Impulse aus⁴⁵. So konzipiert *Vogel* ein Modell des bezahlten Studierens: Ebenso, wie Auszubildende und Gesellen von Anfang an einen (geringen) Lohn erhalten, solle auch Studenten ein Studentengehalt gewährt werden.

Zugleich wirkt *Vogel* in schwierigen Jahren als Rechtsberater des Rektors, amtiert als Dekan der Juristischen Fakultät, wird zum Vermittler in zahlreichen Konflikten innerhalb der Universität und bei studentischen Vorlesungsblockaden (*sit ins*) auch zum physischen Beschützer seines von den Studenten beschimpften Heidelberger Mentors *Hans Schneider*.

⁴² *Klaus Vogel*, Verfassungsrechtliche Grenzen der öffentlichen Finanzkontrolle, in: DVBl. 1970, S. 193 ff.

⁴³ *Klaus Vogel*, Ein studentischer Entwurf zur Neuregelung des Versammlungsrechts, in: DVBl. 1972, S. 293 ff.

⁴⁴ *Klaus Vogel*, Über die Herkunft des Polizeirechts aus der liberalen Staatstheorie, in: Verfassung, Verwaltung, Finanzen. FS Gerhard Wacke (1972), S. 375 ff.

⁴⁵ Etwa *Klaus Vogel*, Rechtsstudium in „Blockeinheiten“? Ein Diskussionsmodell, in: JZ 1970, S. 15 ff.; und *ders.* (oben Fn. 43).

Mitte der 1970er Jahre ist *Vogel*, der seine Heidelberger Zeit mit Offenheit und Zugewandtheit begonnen hatte, von der Generation der Achtundsechziger umso enttäuschter. Er nimmt Abschied aus Heidelberg – möglicherweise auch, weil es ihn aus dem Südwesten zurück in die Großstadt zieht. Doch sein Bemühen um die Gründung eines Max-Planck-Instituts für Steuerrecht in Hamburg ist nicht von Erfolg gekrönt. 1977 überzeugt ihn ein paralleler Ruf nach München. Es gelingt *Vogel* mit Hilfe der Stiftung Volkswagenwerk, in München eine gut dotierte Forschungsstelle für ausländisches und Internationales Finanz- und Steuerrecht zu etablieren, die er als eine Zwischenform zwischen dem fakultätsangehörigen Institut, das er nun – unter Mitnahme der gesamten Literaturbestände zum ausländischen und Internationalen Steuerrecht – in Heidelberg zurücklässt, und einem größeren und selbständigen Max-Planck-Institut ansehen kann.⁴⁶

⁴⁶ Umfassende Würdigungen von Leben und Werk *Klaus Vogels* bei *Paul Kirchhof*, Laudatio, in: Kirchhof/Lehner/Raupach/Rodi (Hrsg.), Staaten und Steuern. Festschrift für Klaus Vogel zum 70. Geburtstag (2000), S. XVII ff.; *Moris Lehner*, DStR 2005, 2053 ff.; *Hans-Jürgen Papier*, in: Steuern im Verfassungsstaat. Symposium zu Ehren von Klaus Vogel (1996), S. 7 ff.; *Walter Schmitt Glaeser*, ebd., S. 11 ff.; *Joachim Lang*, ebd., S. 15 ff.; *Paul Kirchhof*, Nachruf, in: AöR 2008 (133), S. 112; *Moris Lehner*, BIFD 2008, S. 46 f.; *Kees van Raad*, Intertax 2008, S. 154 f.; *Ekkehart Reimer*, DStR 2008, S. 169; *Klaus Anselm Vogel*, Klaus Vogel – unser Vater, in: Ansprachen bei der Trauerfeier am 23. Januar 2008 in München (Eigendruck der Familie); *Christian Waldhoff*, JZ 2008, S. 246 f.; *Luis Eduardo Schoueri*, Homenagem ao Prof. Klaus Vogel (Klaus Vogel: uma saudade), in: Revista de Direito Tributário Internacional (RDTI) Bd. 8 (2008), S. 9 ff.; und die Beiträge in *Lehner* (Hrsg.), Reden zum Andenken an Klaus Vogel (Münchener Schriften zum Internationalen Steuerrecht, Heft 29) (2009).

III. Wiederbesetzung und Erweiterung: Die Berufungen von Reinhard Mußnug und Paul Kirchhof

1. Die Rückkehr von Reinhard Mußnug an die Fakultät

Der vakant gewordene Lehrstuhl wird sogleich neu ausgeschrieben. Der Ruf ergeht an *Reinhard Mußnug*, der in Heidelberg, Erlangen und München studiert hatte und 1963 mit einer von *Hans Schneider* betreuten Arbeit zum Dispens von gesetzlichen Vorschriften⁴⁷ in Heidelberg promoviert worden war. Während seiner Assistentenzeit bei *Hans Schneider* war darauf die verfassungshistorische und finanzverfassungsrechtliche Habilitationsschrift „Der Haushaltsplan als Gesetz“ entstanden⁴⁸. Die 1969 erteilte Venia umfasst die Fächer Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Verfassungsgeschichte sowie Finanz- und Steuerrecht.



*Reinhard Mußnug (*1935)*

Nach Professuren an der FU Berlin (1971-1975) und in Mannheim (1975-1978) folgt *Reinhard Mußnug* 1978 dem Ruf an die Heidelberger Alma Mater. Die nicht nur steuerrechtliche, sondern gerade auch finanzverfassungs- und haushaltsrechtliche Ausrichtung des neuen Institutsdirektors spiegelt sich in einer Umbenennung und damit auch formal ausgewiesenen Verbreiterung der Forschungsfelder des Instituts wider, das seit diesem Zeitpunkt den Namen „Institut für Finanz- und Steuerrecht“ trägt.

Schon in der Zeit der Berufung nach Heidelberg ist *Reinhard Mußnug* auch in der Rechtspraxis und der Vertretung universitärer Interessen engagiert. Von 1976 bis 1986 ist er als Richter im Nebenamt am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim tätig, seit 1978 zudem als Beisitzender Richter am Disziplinarhof Baden-Württemberg. Zur gleichen Zeit bekleidet er Ämter im Präsidium des Deutschen Hochschulverbandes, wird Vorsitzender des Arbeitskreises „Recht der militärischen Verteidi-

⁴⁷ *Reinhard Mußnug*, Der Dispens von gesetzlichen Vorschriften (1964).

⁴⁸ *Reinhard Mußnug*, Der Haushaltsplan als Gesetz (1976).

gung“ beim Heeresführungskommando Koblenz, gehört dem Gesprächskreis „Kulturgüterschutz“ beim Bundesministerium des Innern an und ist von 1989 bis 1993 Erster Vorsitzender der Vereinigung für Verfassungsgeschichte.

2. Paul Kirchhof als zweiter Institutsdirektor



*Paul Kirchhof (*1943)*

Schon kurze Zeit nach der Rückgewinnung *Reinhard Mußgnugs*, 1981, wird *Hans Schneider* emeritiert. Dies gibt der Fakultät Gelegenheit, eine weitere Professur für öffentliches Recht auszuschreiben. Berufen wird *Paul Kirchhof*, der seinerseits die Fakultät und namentlich das Institut aus Assistententagen kennt. Nach Studium in Freiburg und München war er 1968 mit einer bei *Peter Lerche* entstandenen Dissertation zum Begriff der hoheitsrechtlichen Befugnisse in Art. 33 Abs. 4 GG⁴⁹ an der Ludwig-Maximilians-Universität promoviert worden. Im Anschluss an das Zweite Staatsexamen in Stuttgart

wurde er sodann 1970 wissenschaftlicher Assistent bei *Klaus Vogel* am noch jungen Institut für deutsches und internationales Steuerrecht in Heidelberg. Hier keimte und entfaltete sich das Interesse für das Finanz- und Steuerrecht, für seine verfassungsrechtlichen Grundlagen und Grenzen. Dies zeigt die vier Jahre später vorgelegte Habilitationsschrift zum „Verwalten durch ‚mittelbares‘ Einwirken“⁵⁰, deren Referenzgebiet gerade auch die Finanzen sind, und zeigen ebenso die gemeinsam mit *Klaus Vogel* in dieser Zeit publizierten großen Kommentierungen zum Finanzverfassungsrecht im Bonner Grundgesetz-Kommentar⁵¹. Im Juli 1974 habilitiert sich *Paul Kirchhof*. Die Fakultät erteilt die *Venia* für die Fächer Staats- und Verwaltungsrecht, insbesondere Wirtschaftsverwaltungsrecht, Finanz- und Steuerrecht sowie Verwaltungslehre. 1975 bis 1981 ist er Professor für

⁴⁹ *Paul Kirchhof*, Der Begriff der hoheitsrechtlichen Befugnisse in Artikel 33 Absatz IV des Grundgesetzes (1968).

⁵⁰ *Paul Kirchhof*, Verwalten durch mittelbares Einwirken (1977).

⁵¹ *Klaus Vogel/Paul Kirchhof*, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Vorbemerkungen zu Art. 104a-115 (1971); Art. 104a (1971); Art. 107 (1971); Art. 114 (1974).

Öffentliches Recht und, in der Nachfolge *Friedrich Kleins*, Direktor des Instituts für Steuerrecht an der Universität Münster, von 1976 bis 1978 zugleich Prorektor der Westfälischen Wilhelms-Universität.

Mit der Berufung in der Nachfolge *Hans Schneiders* kehrt also ein weiterer Heidelberger an seine Alma Mater zurück. Mit der Rückberufung erhält das Institut für Finanz- und Steuerrecht einen zweiten Direktor. Diese Doppelspitze soll die Forschung am Institut über Jahrzehnte prägen. Weil *Paul Kirchhof* die Lehrstuhlräumlichkeiten von *Hans Schneider* im Nordtrakt der Fakultät übernimmt, hat das Institut seither zwei Standorte.

IV. Steuer-, haushalts- und staatsrechtliche Forschung in den 1980er und 1990er Jahren

Die durch *Klaus Vogel* begründete Zweispurigkeit von Öffentlichem Recht und Finanzrecht einerseits und die mit den Berufungen von *Reinhard Mußnug* und *Paul Kirchhof* einhergehende Verbreiterung der Forschungsinteressen andererseits sind bestimmend für die Institutsarbeit in den zwei folgenden Dekaden, in den 1980er und 1990er Jahren.

1. Systematisierung, Kommentierung, Fortentwicklung

Themen *Reinhard Mußnugs* sind das Finanzverfassungs- und Haushaltsrecht, die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, das Recht des nationalen und internationalen Kulturgüterschutz, auch das Recht der militärischen Verteidigung. In diese Zeit fallen sein Referat zu „Gesetzesgestaltung und Gesetzesanwendung im Leistungsrecht“ auf der Tübinger Staatsrechtslehrertagung 1988⁵², verschiedene Herausgeberschaften⁵³ und Aufsätze zu den genannten Themen. Von 1989 bis 1993 ist er Erster Vorsitzender der Vereinigung für Verfassungsgeschichte, seit 1993 Mitglied des Gesprächskreises „Kulturgüterschutz“ beim Bundesinnenministerium.

⁵² *Reinhard Mußnug*, Gesetzesgestaltung und Gesetzesanwendung im Leistungsrecht, in: VVDStRL Bd. 47 (1989), S. 113 ff.

⁵³ *Mußnug* (Hrsg.), Rechtsentwicklung unter dem Bonner Grundgesetz (1990); ders. (Hrsg.), Wendemarken der deutschen Verfassungsgeschichte (1993); *Mußnug/Rollecke* (Hrsg.), Aktuelle Fragen des Kulturgüterschutzes (1998).

Auch das universitäre und das hochschulpolitische Engagement setzen sich in dieser Zeit fort. Seit 1986 ist *Reinhard Mußgnug* Geschäftsführer und Zweiter Vorsitzender der Universitäts-Gesellschaft Heidelberg, seit 1989 Mitglied des Senats der Universität. Ab 1991 wirkt er zudem als Mitglied des Studienausschusses des Deutschen Juristenfakultätentages.

Paul Kirchhof konzipiert ab Anfang der 1980er Jahre gemeinsam mit *Josef Isensee* das Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, dessen erster Band (Grundlagen von Staat und Verfassung) in der ersten Auflage 1987 erscheint. Dieses große, auf zehn Bände angelegte Herausgeberprojekt, dessen Anspruch es ist, das deutsche Staatsrecht neu und umfassend, fundiert und strukturiert darzustellen, wird im Jahr 2000, nach Erscheinen des zehnten Bandes, erfolgreich ins Ziel gebracht⁵⁴. Es prägt die Institutsarbeit kontinuierlich mit, weil ein Mitarbeiter durchgängig mit der redaktionellen Betreuung befasst ist. Die zweite Auflage wird ab 1995 ins Werk gesetzt. Die dritte, völlig neubearbeitete Auflage setzt mit Band 1 im Jahr 2003 ein; sie wird mit Erscheinen von Band 13 im Jahr 2015 vollendet⁵⁵.

Als weiteres, umfangreiches Herausgeberwerk entsteht ab 1986, in Zusammenarbeit mit *Hartmut Söhn*, später auch mit *Rudolf Mellinghoff*, der Großkommentar zum Einkommensteuergesetz⁵⁶. Die Zielsetzung des Werks kommt im Vorwort zum Ausdruck: Weil die Einkommensteuer „eine der wichtigsten Bewährungsproben des Rechtsstaates“ ist, geht es den

⁵⁴ Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland: Bd. 1, Grundlagen von Staat und Verfassung (1987); Bd. 2, Demokratische Willensbildung – Staatsorgane des Bundes (1987); Bd. 3, Das Handeln des Staates (1988); Bd. 4, Finanzverfassung – Bundesstaatliche Ordnung (1990); Bd. 5, Allgemeine Grundrechtslehren (1992); Bd. 6, Freiheitsrechte (1989); Bd. 7, Normativität und Schutz der Verfassung – Internationale Beziehungen (1992); Bd. 8, Die Einheit Deutschlands – Entwicklung und Grundlagen (1995); Bd. 9, Die Einheit Deutschlands – Festigung und Übergang (1997); Bd. 10, Gesamtregister (2000).

⁵⁵ Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage: Bd. 1, Historische Grundlagen (2003); Bd. 2, Verfassungsstaat (2004); Bd. 3, Demokratie – Bundesorgane (2005); Bd. 4, Aufgaben des Staates (2006); Bd. 5, Rechtsquellen, Organisation, Finanzen (2007); Bd. 6, Bundesstaat (2008); Bd. 7, Freiheitsrechte (2009); Bd. 8, Grundrechte: Wirtschaft, Verfahren, Gleichheit (2010); Bd. 9, Allgemeine Grundrechtslehren (2011); Bd. 10, Deutschland in der Staatengemeinschaft (2012); Bd. 11, Internationale Bezüge (2013); Bd. 12, Normativität und Schutz der Verfassung (2014); Bd. 13, Gesamtregister (2015).

⁵⁶ Kirchhof/Söhn/Mellinghoff (Hrsg.), EStG, Kommentar.

Herausgebern um „ein methodisch angelegtes, Grundsatzwertung und Detailaussage systematisch verbindendes Verstehen des EStG“. Heute umfasst der Kommentar 20 gut gefüllte Loseblattordner. An seine Seite ist ab 2001 der ebenfalls von *Paul Kirchhof* herausgegebene einbändige EStG-Kommentar getreten, der inzwischen in der 15. Auflage vorliegt⁵⁷; er verbindet seinerseits Systematisierungsleistung und Praxisorientierung, ist vom Ziel getragen, der Rechtsanwendung ein solides Fundament zu bieten.

In zahlreichen weiteren Beiträgen nimmt *Paul Kirchhof* in dieser Zeit zum Verfassungs- und Europarecht, zum Steuer- und zum Haushaltsrecht Stellung. Forschungs- und publikationsprägend sind dabei auch die großen, historischen Ereignisse der Jahre um 1990: zum einen die deutsche Wiedervereinigung, zum anderen die Gründung der Europäischen Union durch den Vertrag von Maastricht.

Diese Ereignisse fallen zugleich in die Zeit, in der *Paul Kirchhof* Richter des Bundesverfassungsgerichts ist. 1987 wird er als Richter des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts ernannt. Bis 1999 ist er dort tätig, als Berichterstatter an zahlreichen steuer- und finanzverfassungsrechtlichen, aber auch europaverfassungsrechtlichen Verfahren beteiligt. Sein Wirken in Karlsruhe strahlt auf die Arbeit am Institut und in seine staatsrechtlichen Vorlesungen, die er kontinuierlich weiter hält, unmittelbar aus.

2. Steuerrecht in der Lehre

In der Lehre wirkt das Institut in Gestalt von *Paul Kirchhof* und *Reinhard Mußgnug* jenseits von öffentlich-rechtlichen Pflichtveranstaltungen und regelmäßig angebotenen Seminaren auch in der Schwerpunktausbildung für Referendare im Steuer- und Gesellschaftsrecht. Gemeinsam mit *Peter Ulmer*, später mit *Peter Hommelhoff* richtet *Paul Kirchhof* dieses landesweit offene Ausbildungsprogramm ein und gewinnt namhafte Rechtsanwälte und Vertreter der Finanzverwaltung dafür, praxisnahe Kenntnisse in der Gesamtschau von Steuerrecht und Gesellschaftsrecht zu vermitteln. Über Jahre wird das Heidelberger Curriculum durch dieses Angebot bereichert. Zusätzliche Angebote für die Staatsexamensstudenten treten hinzu. Die eigene Lehre der Institutsdirektoren wird durch weitere Dozenten und Lehrbeauftragte ergänzt und vertieft; so liest etwa im Sommersemester 1993 der

⁵⁷ Aktuell Kirchhof (Hrsg.), EStG, Kommentar, 15. Aufl. 2016.

auf eine Professur für öffentliches Recht berufene *Moris Lehner*, seinerseits ein Schüler *Klaus Vogels*, neben dem Europarecht auch Umsatzsteuerrecht, Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung.

3. Habilitationen

Zahlreiche Mitarbeiter tragen die Institutsarbeit in den 1980er und 1990er Jahren mit. Es entstehen Dissertationen in der ganzen Breite der Forschungsfelder, denen das Institut gewidmet ist⁵⁸. Weitere Habilitationsschriften werden fertiggestellt: 1996 legt *Thomas Puhl* seine Arbeit „Budgetflucht und Haushaltsverfassung“ vor⁵⁹, 1999 *Gerd Morgenthaler* sein Werk „Freiheit durch Gesetz“⁶⁰, beide als Mitarbeiter von und betreut durch *Paul Kirchhof*⁶¹. *Thomas Puhl* wird im Anschluss an die Habilitation an die Universität Mannheim berufen, *Gerd Morgenthaler* tritt eine Professur an der Universität Siegen an.

V. Große Impulse: Die Erneuerung des Steuerrechts

1. Die Forschungsstelle Bundessteuergesetzbuch

Mit dem Ende seiner Tätigkeit als Richter des Bundesverfassungsgerichts nimmt *Paul Kirchhof* um die Wende zum Jahr 2000 einen Gedanken auf, den er schon 1988 in einem Gutachten für den Deutschen Juristentag in Mainz entfaltet hatte⁶², den großen Gedanken einer prinzipienbasierten,

⁵⁸ Siehe dazu die tabellarische Übersicht im hinteren Teil des Bandes S. 273 ff.

⁵⁹ *Thomas Puhl*, Budgetflucht und Haushaltsverfassung (1996); die ebenfalls bei Paul Kirchhof entstandene Dissertation (1986) trägt den Titel „Die Minderheitsregierung nach dem Grundgesetz“.

⁶⁰ *Gerd Morgenthaler*, Freiheit durch Gesetz (1999); promoviert wurde er 1991 mit der ebenfalls von Paul Kirchhof betreuten Arbeit „Die Lizenzgebühren im System des internationalen Einkommensteuerrechts“.

⁶¹ Siehe dazu und auch zu den noch folgenden Habilitationsschriften den Beitrag von *Paul Kirchhof*, Fünfzig Jahre Steuerrechtswissenschaft, unten § 2 (S. 41 ff.).

⁶² *Paul Kirchhof*, Empfiehlt es sich, das Einkommensteuerrecht zur Beseitigung von Ungleichbehandlungen und zur Vereinfachung neu zu ordnen? Gutachten F zum 57. Deutschen Juristentag (Mainz 1988), 96 Seiten.

der Rechtsstaatlichkeit des Steuerrechts als Eingriffsrecht dienenden Steuerrechtsvereinfachung durch Kodifikation. Er gründet im Jahr 2000 eine diesem Kodifikationsvorhaben gewidmete Forschungsstelle, die eine – Konzentration ermöglichende und Erträge begünstigende – Heimat in einer Villa in ruhiger Lage von Heidelberg-Handschuhsheim in der Zeppelinstraße 151 findet, die zu diesem Zweck von dem Unternehmer *Manfred Lautenschläger* zur Verfügung gestellt wird. In der Sache richtet sich der Blick dabei zunächst auf das Einkommensteuerrecht. Gemeinsam mit einer Gruppe von Steuerwissenschaftlern und Steuerpraktikern legt *Paul Kirchhof* Anfang 2001 den „Karlsruher Entwurf zur Reform des Einkommensteuergesetzes“ vor⁶³. Aufbauend auf diesen Entwurf folgt Ende 2003, nach weiterer intensiver Arbeit an der Forschungsstelle, die durch zahlreiche, dort regelmäßig stattfindende Treffen mit Verantwortlichen der Finanzverwaltungen der Länder bereichert wird, der Entwurf eines „Einkommensteuergesetzbuchs“, als „Vorschlag zur Reform der Einkommen- und Körperschaftsteuer“⁶⁴. 23 knapp gefasste Paragraphen umfasst der Vorschlag, der von einer konkretisierenden Rechtsverordnung begleitet und durch eine ausführliche Kommentierung erklärt wird.

Die Arbeit von *Paul Kirchhof* und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Forschungsstelle, die nicht nur örtlich, sondern auch organisatorisch neben dem Lehrstuhl steht, greift sodann weiter aus und widmet sich den anderen materiellen Steuerarten, darüber hinaus dem Besteuerungsverfahren. Am Horizont zeichnet sich der Entwurf eines umfassenden Bundessteuergesetzbuchs ab. Verwirklichungschancen eröffnen sich mit dem Bundestagswahlkampf 2005, in dem das Vorhaben der Steuervereinfachung eines der bestimmenden Themen ist. Doch auch, als sich die Politik zunächst abwendet, setzt *Paul Kirchhof* die Arbeit am Entwurf fort und legt 2011 das insgesamt 146 Paragraphen umfassende „Bundessteuergesetzbuch“ als „Reformentwurf zur Erneuerung des Steuerrechts“ vor⁶⁵.

⁶³ *Paul Kirchhof u. a.*, Karlsruher Entwurf zur Reform des Einkommensteuergesetzes (2001).

⁶⁴ *Paul Kirchhof*, Einkommensteuergesetzbuch. Ein Vorschlag zur Reform der Einkommen- und Körperschaftsteuer (2004).

⁶⁵ *Paul Kirchhof*, Bundessteuergesetzbuch. Ein Reformentwurf zur Erneuerung des Steuerrechts (2011); vgl. dazu ders. (Hrsg.), Das Bundessteuergesetzbuch in der Diskussion (2013).

In die Zeit der 2000er Jahre⁶⁶ fallen besonders öffentlichkeitswirksame Publikationen von *Paul Kirchhof* zur Zukunftsfähigkeit unseres Gemeinwesens als Rechts- und Steuerstaat⁶⁷ wie auch zahlreiche wissenschaftliche Auszeichnungen und Preise für sein Wirken im Sinne der Freiheits-, Gleichheits- und Familiengerechtigkeit des Steuerrechts, der demokratischen und rechtsstaatlichen Verfasstheit des Gemeinwesens, der Klarheit und Verständlichkeit der Rechtssprache. Bereits 1999 wird ihm das Große Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Hinzu kommen Ehrendoktorwürden der Universitäten Osnabrück und der Freien Ukrainischen Universität.

Paul Kirchhof übernimmt Leitungsfunktionen in einer ganzen Reihe wissenschaftlicher Einrichtungen. Von 1999 bis 2006 ist er Vorsitzender der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft, von 2002 bis 2006 Vorsitzender der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages, 2004 Präsident des 65. und 2006 Präsident des 66. Deutschen Juristentages. Im Jahr 2000 wird er Mitglied der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, deren Präsident er von 2013 bis 2015 ist. Von 2002 bis 2014 wirkt er zudem als Mitglied des Universitätsrats der Ruperto Carola, nachdem er bereits 1984 bis 1985 Dekan der Juristischen Fakultät gewesen war.

2. Eine zweite Generation Habilitanden

Eine weitere Generation wissenschaftlicher Assistenten habilitiert sich in den 2000er Jahren. Am Lehrstuhl von *Reinhard Mußgnug* stellt *Ulrich Hufeld* im Jahr 2003 seine Arbeit zur „Vertretung der Behörde“ fertig⁶⁸. Im gleichen Jahr kommen, am Lehrstuhl von *Paul Kirchhof*, parallel *Hanno Kube* („Finanzgewalt in der Kompetenzordnung“)⁶⁹ und *Christian Seiler*

⁶⁶ Siehe aus dieser Zeit auch Mellinghoff/Morgenthaler/Puhl (Hrsg.), Die Erneuerung des Verfassungsstaates. Symposium aus Anlass des 60. Geburtstages von Paul Kirchhof (2003); Mellinghoff/Palm (Hrsg.), Gleichheit im Verfassungsstaat. Symposium aus Anlass des 65. Geburtstages von Paul Kirchhof (2008).

⁶⁷ *Paul Kirchhof*, Der sanfte Verlust der Freiheit (2004); *ders.*, Das Gesetz der Hydra (2006); *ders.*, Das Maß der Gerechtigkeit (2009); *ders.*, Deutschland im Schuldensog (2012).

⁶⁸ *Ulrich Hufeld*, Die Vertretung der Behörde (2003); vorangegangen war die Dissertation zum Begriff der „Verfassungsdurchbrechung“ (1997), ebenfalls bei Reinhard Mußgnug.

⁶⁹ *Hanno Kube*, Finanzgewalt in der Kompetenzordnung (2004); die ebenfalls bei Paul Kirchhof entstandene Dissertation von 1999 trägt den Titel „Eigentum an Naturgütern – Zuordnung und Unverfügbarkeit“.

(„Der souveräne Verfassungsstaat zwischen demokratischer Rückbindung und überstaatlicher Einbindung“)⁷⁰ ins Ziel. *Ulrich Palm* folgt, ebenfalls als Assistent von *Paul Kirchhof*, mit einer Arbeit zum Begriff der „Person im Ertragsteuerrecht“ im Jahr 2011 nach⁷¹.

Ulrich Hufeld wird Professor an der Deutschsprachigen Andrassy Universität Budapest, dort auch Gründungsdekan der Fakultät für Vergleichende Staats- und Rechtswissenschaften; später übernimmt er einen Lehrstuhl an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg. *Christian Seiler* wird an die Universität Erfurt berufen, 2009 kehrt er nach Baden-Württemberg zurück und ist seither Inhaber des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht, Finanz- und Steuerrecht an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, seit 2012 zudem Richter am Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg. *Hanno Kube* wird Professor an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, übernimmt ein Jahr später einen Lehrstuhl an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und kehrt seinerseits 2014 nach Baden-Württemberg zurück (dazu sogleich unter VI.2.). *Ulrich Palm* wird im Anschluss an die Habilitation an die Universität Hohenheim berufen und hat dort den Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht inne, darüber hinaus ist er Direktor des dortigen Instituts für Rechts- und Sozialwissenschaften.

⁷⁰ *Christian Seiler*, *Der souveräne Verfassungsstaat zwischen demokratischer Rückbindung und überstaatlicher Einbindung* (2005); promoviert wurde er 1999 mit der ebenfalls von Paul Kirchhof betreuten Arbeit „Der einheitliche Parlamentsvorbehalt“.

⁷¹ *Ulrich Palm*, *Person im Ertragsteuerrecht* (2013); die Dissertation (ihrerseits 1999 bei Paul Kirchhof) ist dem Thema der „Preisstabilität in der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion“ gewidmet.

VI. Kontinuität und Erweiterung – Europäische und internationale Perspektiven

1. Ekkehart Reimer



*Ekkehart Reimer (*1969)*

Mit der Emeritierung von *Reinhard Mußgnug* im Jahr 2005⁷² gilt es, einen Lehrstuhl der Fakultät und zugleich eine der beiden Direktori-umsstellen des Instituts neu zu besetzen. Ausgeschrieben wird der Lehrstuhl, in der Bezeichnung ungewöhnlich, für Öffentliches Recht und Prinzipien des Europäischen und Internationalen Steuerrechts. In dieser Bezeichnung kommt das am Institut von Beginn an und durchgängig vorhandene Interesse am Prinzipiellen und Grundsätzlichen in besonderer Weise zum Ausdruck, das wissenschaftliche Interesse an den Fundierungen des Steuer- und

Haushaltsrechts im Verfassungsrecht, an den verfassungsrechtlichen Vorgaben, die das Recht auf Freiheits- und Gleichheitsgerechtigkeit ausrichten, an innerer Struktur und Folgerichtigkeit eines klaren und verständlichen Eingriffsrechts. Mit dieser Ausschreibung grenzt sich die Heidelberger Fakultät innerhalb Baden-Württembergs zugleich gegen die der praktischen Rechtsanwendung nähere Mannheimer Universität ab.

Der Ruf ergeht an *Ekkehart Reimer*, der nach Studium in Heidelberg schon während seines Studiums in München an der Münchener Forschungsstelle⁷³ zunächst bei *Klaus Vogel*, dann vor allem bei *Moris Lehner* tätig ist. *Ekkehart Reimer* wird 2003 mit einer internationalsteuerrechtlichen Arbeit zum „Ort des Unterlassens“⁷⁴ in München promoviert. Die 2005 vorgelegte, von *Moris Lehner* betreute Habilitationsschrift trägt den Titel „Die Bewältigung von Interessenkollisionen bei Amts- und Mandatsträgern.

⁷² Vgl. Grupp/Hufeld (Hrsg.), Recht, Kultur, Finanzen. Festschrift für Reinhard Mußgnug zum 70. Geburtstag am 26. Oktober 2005 (2005). Im Oktober 2006 nimmt *Reinhard Mußgnug* unterdessen eine Gastprofessur im rumänischen Cluj-Napoca wahr.

⁷³ Oben II.5.

⁷⁴ *Ekkehart Reimer*, Der Ort des Unterlassens. Die ursprungsbezogene Behandlung von Entgelten für Untätigkeit im Internationalen Steuerrecht (2004).

Rechtsstoff – Normstrukturen – Grundfragen“. Die *Venia legendi* lautet auf die Fächer Staats- und Verwaltungsrecht mit Europarecht, Finanz- und Steuerrecht. Das Münchener Habilitationsverfahren geht dem Heidelberger Berufungsverfahren unmittelbar voraus. *Ekkehart Reimer* vertritt seinen eigenen Lehrstuhl deshalb zunächst; im Juli 2006 wird er Ordinarius in Heidelberg. Bei Gelegenheit des neuen Struktur- und Entwicklungsplans der Juristischen Fakultät erhält der Lehrstuhl 2012 die gestraffte Denomination „für Öffentliches Recht, Europäisches und Internationales Steuerrecht“.

2. Hanno Kube



*Hanno Kube (*1970)*

Im März 2013 wird *Paul Kirchhof* Seniorprofessor *distinctus* der Universität Heidelberg. Die Vollendung des 70. Lebensjahres ist Anlass für eine Abschiedsvorlesung⁷⁵, für ein großes, *Paul Kirchhof* gewidmetes Herausgeberwerk zu den „Leitgedanken des Rechts“⁷⁶ und für ein begleitendes wissenschaftliches Symposium in der Aula der Alten Universität⁷⁷. Mit dem Statuswechsel von *Paul Kirchhof* sind der Lehrstuhl und die Stelle in der Leitung des Instituts neu zu besetzen. Ausgeschrieben wird der Lehrstuhl für Öffentliches Recht unter besonderer Berücksichtigung des Finanz- und Steuerrechts.

Diese Denomination verdeutlicht Institutsspezifisches und sichert Kontinuität, wird das Steuerrecht am Institut doch seit jeher als Teil des öffentlichen Rechts verstanden und den öffentlich-rechtlichen Gewährleistungen von Freiheit und Gleichheit unterstellt.

⁷⁵ Abschiedsvorlesung „Forschen heißt Hoffen“ am 7. Juni 2013 in der Aula der Alten Universität, Heidelberg.

⁷⁶ Kube/Mellinghoff/Morgenthaler/Palm/Puhl/Seiler (Hrsg.), *Leitgedanken des Rechts. Paul Kirchhof zum 70. Geburtstag*, 2 Bände (2013).

⁷⁷ Symposium „Leitgedanken des Rechts“ anlässlich des 70. Geburtstags von Paul Kirchhof am 7. und 8. Juni 2013; Dokumentation der Referate und Diskussionsbeiträge bei Kube/Mellinghoff/Morgenthaler/Palm/Puhl/Seiler (Hrsg.), *Leitgedanken des Rechts in der Diskussion* (2013).

Der Ruf ergeht an *Hanno Kube*, der sich nach dem Studium in Heidelberg und an der New Yorker Cornell-Universität, nach der Promotion wiederum in Heidelberg und einem anschließenden Forschungsaufenthalt als Jean Monnet Fellow am Europäischen Hochschulinstitut in Florenz im Jahr 2003 bei *Paul Kirchhof* habilitiert hatte (oben V.2.), 2004 eine Professur an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und 2005 den Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Steuerrecht an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz übernommen und in dieser Zeit wiederholt als Visiting Professor vergleichendes Verfassungsrecht in Cornell gelehrt hatte. Zum Sommersemester 2014 kehrt *Kube* an seine Alma Mater zurückkehrt und tritt damit die Nachfolge seines akademischen Lehrers an.

3. Verfassungsgerechtigkeit und überstaatliche Einbindung

Das neue Institutsdirektorium steht für Kontinuität, öffnet sich zugleich für die Aufgaben der Zeit. Das Institut erhält eine Geschäftsstelle, die organisatorische Verantwortung lehrstuhlübergreifend bündelt. Geschäftsführerin wird *Susanne Röth*.

Weiterhin steht die Forschung zum Steuer- und Haushaltsrecht, insbesondere zur bundesstaatlichen Finanzverfassung und den verfassungsrechtlichen Grundlagen und Grenzen der Besteuerung, im Mittelpunkt. Zum dritten Mal in seiner fünfzigjährigen Geschichte geht aus dem Institut ein Juristentagsgutachten hervor⁷⁸. Zugleich rückt die Frage nach der Rechtfertigung einzelner Steuerarten und ihrer Kumulation verstärkt in das Blickfeld⁷⁹. Daneben gewinnt die grenzüberschreitende Besteuerung im europäischen und internationalen Rahmen in der Institutsarbeit zunehmend an Bedeutung. *Ekkehart Reimer* gibt gemeinsam mit *Alexander Rust* den englischsprachigen Kommentar *Klaus Vogel on Double Taxation Conventions* heraus. Unter der Leitung von *Hanno Kube* entsteht eine Forschungsstelle zum Europäischen Steuerrecht, die die Tätigkeiten des Instituts in diesem Bereich bündelt. Seit ihrer Gründung koordiniert das Institut die Aktivitäten der Regionalgruppe Rhein-Main-Neckar der Deutschen

⁷⁸ *Simon Kempny/Ekkehart Reimer*, Neuordnung der Finanzbeziehungen – Aufgabengerechte Finanzverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen. Gutachten für die Abteilung Öffentliches Recht des 70. Deutschen Juristentages (2014).

⁷⁹ Siehe dazu das Symposium „Steuerkonkurrenzen“ zu Ehren von Ministerialdirigent a. D. Werner Widmann am 17. Mai 2013 in der Aula der Alten Universität.

Vereinigung für Internationales Steuerrecht e.V., der deutschen Landesgruppe der IFA. Hinzu kommt die Beteiligung des Instituts in verschiedenen internationalen Forschungsverbänden und die regelmäßige Präsenz internationaler Gastwissenschaftler am Institut. *Matthias Valta* habilitiert sich, als Assistent von und betreut durch *Ekkehart Reimer*, mit einer ihrerseits international ausgerichteten Arbeit zum Thema „Staatenbezogene Wirtschaftssanktionen zwischen Souveränität und Menschenrechtsschutz“⁸⁰.

Die inhaltliche Ausrichtung der Institutsforschung spiegelt sich auch in jährlichen, erstmals im Herbst 2014 veranstalteten Institutssymposien, die grundsätzlichen und zugleich aktuellen Fragen des deutschen, europäischen und internationalen Finanz- und Steuerrechts gewidmet sind. 2014 steht die „Subsidiarität in der Finanzverfassung“ im Mittelpunkt⁸¹. Das Jahressymposium 2015 findet zugleich aus Anlass des 80. Geburtstags von *Reinhard Mußgnug* statt und steht unter dem – Geschichte und Gegenwart in Beziehung setzenden, Ausblicke eröffnenden – Titel „Entwicklungslinien der Finanzverfassung“⁸². 2016, im Jahr der 50. Wiederkehr des Gründungsdatums des Instituts, öffnet sich das Symposium mit besonderer Deutlichkeit den grenzüberschreitenden Zusammenhängen; es befasst sich mit dem Europäischen Finanzrecht und analysiert dessen Stand, Methoden und Perspektiven⁸³.

Die Ergebnisse dieser Symposien werden in einer – in Buchform⁸⁴ und zugleich online⁸⁵ publizierten – Schriftenreihe gesichert und zugänglich gemacht („Heidelberger Beiträge zum Finanz- und Steuerrecht“ – HFSt), die

⁸⁰ *Matthias Valta*, Staatenbezogene Wirtschaftssanktionen zwischen Souveränität und Menschenrechtsschutz, Juli 2016, noch unveröffentlicht; auch seine mehrfach preisgekrönte Dissertation aus dem Jahr 2012 betrifft die internationale Einbindung, dort des Steuerrechts: „Das Internationale Steuerrecht zwischen Effizienz, Gerechtigkeit und Entwicklungshilfe“.

⁸¹ Symposium „Subsidiarität in der Finanzverfassung“ am 9. Oktober 2014 im Alten Senatssaal der Universität.

⁸² Symposium „Entwicklungslinien der Finanzverfassung“ am 30. Oktober 2015 in der Aula der Alten Universität.

⁸³ Symposium „Europäisches Finanzrecht. Stand – Methoden Perspektiven“ am 23. September 2016 in der Aula der Alten Universität.

⁸⁴ Kube/Reimer (Hrsg.), Heidelberger Beiträge zum Finanz- und Steuerrecht, Lehmanns Verlag Berlin, ab 2015.

⁸⁵ <http://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/hfst/index>.

den Charakter einer Working Paper Series hat. Auch andere größere Arbeiten, die am Institut entstehen, werden in die Schriftenreihe aufgenommen.⁸⁶

Das Forschungsprofil schlägt sich im Spektrum der vom Institut verantworteten Lehre unmittelbar nieder; das Steuerrecht findet in der Fakultät aber auch über die Institutsgrenzen hinaus Widerhall und Mitstreiter. 2004 nimmt der durch zahlreiche steuerrechtliche Publikationen ausgewiesene *Werner F. Ebke*, ein Schüler *Bernhard Großfelds*, einen Ruf nach Heidelberg als Direktor des Instituts für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht an. Mit dem Vorsitzenden Richter am Bundesfinanzhof *Dr. Bernd Heuermann* und Rechtsanwalt *Dr. Carl-Heinz Heuer* bestellt die Universität herausragende Praktiker des Steuerrechts mit hoher publizistischer und wissenschaftlicher Qualifikation zu Honorarprofessoren. Ende 2007 wird der bisherige Schwerpunktbereich „Unternehmens- und Steuerrecht“ geteilt; dadurch entsteht ein selbständiger Schwerpunktbereich Steuerrecht, der sich großer Beliebtheit erfreut. Die Lehre in diesem Schwerpunktbereich obliegt neben den Direktoren und den Honorarprofessoren auch den wissenschaftlichen Mitarbeitern des Instituts und herausragenden Einzelpersonlichkeiten wie Ministerialdirigent a. D. *Werner Widmann*, dem langjährigen Leiter der Steuerabteilung im Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz. Das Lehrprogramm umfasst neben dem Einkommen- und Unternehmensteuerrecht das Umsatzsteuerrecht, das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht, das Internationalen und Europäische Steuerrecht und die Abgabenordnung.

In der von mehreren Dozenten gemeinsam veranstalteten, im Heidelberger Studienplan als für alle Studierenden verpflichtend gekennzeichneten Vorlesung „Einführung in das Steuerrecht“ werden junge Juristen in dichter Form an die Kernmaterien des Steuerrechts herangeführt. An dieser Vorlesung beteiligen sich mit *Gerhard Dannecker*, *Stefan Geibel* und *Andreas Piekenbrock* auch Ordinarien anderer Fachsäulen. Ergänzende, regelmäßig angebotene Seminare, zuletzt zum Europäischen Finanzrecht, zum Europäischen Steuerrecht und zur Zukunft des Steuerverfahrensrechts, vertiefen die Kenntnisse und schulen den wissenschaftlichen Zugang.

⁸⁶ Zuletzt *Hanno Kube*, Rechtliche Grundlagen und Grenzen der EU-Bankenabgabe, HFSt Bd. 2 (2016).

Die grenzüberschreitenden Bezüge der steuer- und finanzrechtlichen Forschung führen zu inspirierenden Lehrkooperationen mit ausländischen Einrichtungen. Zu nennen sind beispielsweise ein jährlich abgehaltenes, gemeinsam mit verschiedenen europäischen Universitäten veranstaltetes „Doctoral Seminar on International and EU Tax Law“ (im Juni 2015 in Heidelberg) oder auch ein inzwischen traditionsreiches Seminar, das ebenfalls auf jährlicher Basis in Zusammenarbeit mit den Universitäten Ferrara, Budapest (ELTE) und Georgetown/Washington D.C. durchgeführt wird.



Institutsausflug 2015: Wanderung an der Hessischen Bergstraße

VII. Bündelung und Ausblick

Als Manufaktur rechtswissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiet des Finanz- und Steuerrechts, aber auch des Staatsrechts und – heute – des Unionsrechts ist das Heidelberger Institut Spiegel der Entwicklung einer Disziplin. Die steuerrechtliche Lehre an der Ruperto Carola eilt seiner Gründung voraus: Mit dem Zentralisierungsschub der Erzbergerschen Finanzreformen setzt zunächst – auch auf Drängen der Philosophischen Fakultät, die nach einem juristischen Gegenstück für ihre aus dem 19. Jahrhundert überkommene Finanzwissenschaft sucht – akademischer Unterricht auf den Gebieten des Finanz- und Steuerrechts ein.

Später als andernorts (Münster, Köln, Bonn) kommt es 1966 in Heidelberg zur Gründung eines eigenen Instituts und damit zu der bis heute paradigmatischen Zusammenführung von Forschung und Lehre. Historische Grundlagen, klassische steuerrechtliche Dogmatik und Methodologie, die verfassungsrechtliche Prägung und Begrenzung des Steuereingriffs, machtvolle Impulse für Klarheit, Folgerichtigkeit und Nachvollziehbarkeit der Steuergesetzgebung, schließlich die völker- und unionsrechtlichen Ausbaustufen von Steuerrecht und Steuerrechtswissenschaft sind Wegpunkte der fünfzigjährigen Entwicklung des Instituts. Auch künftig bedürfen die großen Herausforderungen, denen Steuerrechtsetzung und Steuervollzug ausgesetzt sind, rechtswissenschaftlicher Begleitung: des Nach-, Mit- und Vordenkens staatlicher Teilhabe am wirtschaftlichen Erfolg privater Freiheit.